

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mildstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Mildstedt in der Fassung vom 18.10.2013 erlassen:

Artikel I

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Stellt eine Fraktion nur ein Ausschussmitglied, kann diese nur bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. In diesen Vorschlägen können Bürger/innen aufgenommen werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Dabei kann im Einzelfall ein/e verhinderte/r Gemeindevertreter/in auch durch ein bürgerliches Mitglied vertreten werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 03.07.2019 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, 03.07.2019

Gemeinde Mildstedt
Die Bürgermeisterin